Nr. 19

1967

467 Ausgabe A Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

München, den 29. November

Datum	Inhalt	Seite
27. 11. 1967	Neuntes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues	467
13. 10. 1967	Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (KennzV-Fw.)	467
6. 11. 1967	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München	476
10. 11. 1967	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen	476
17. 11. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge	477
21. 11. 1967	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen	477

Neuntes Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 27. November 1967

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. November 1967 zu Lasten des Freistaates Bayern für die Dauer von höchstens 20 Jahren Verpflichtungen zur Gewährung von laufenden Zins- und Tilgungsbeihilfen für Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt im Betrage von sechsundfünfzig Millionen Deutsche Mark zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern ab 1. November 1967 zu Lasten des Freistaates Bayern bis zu einem Gesamtbetrag von einundachtzig Millionen einhundertdreißigtausenddreihundertfünfunddreißig Deutsche Mark Verpflichtungen für Zins- und Annuitätszuschüsse mit einer Laufzeit von 16 Jahren zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1967 in Kraft.

München, den 27. November 1967

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (KennzV-Fw.)

Vom 13. Oktober 1967

Auf Grund des Art. 20 Abs. I und II des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren, der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in den Anlagen 1 und 2 beschrie-benen und abgebildeten Kennzeichen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 13. Oktober 1967

Bayerisches Staatsministerium des Innern Dr. Merk, Staatsminister

zur KennzV-Fw.

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes oder dunkelblaues Stoffabzeichen mit eingearbeitetem Stadtwappen, gold- oder silberbestickt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Schutzjacke oder -mantel; 130 mm unterhalb der Armkugel.

2. Mützenabzeichen (Bild)

Ausführung:

Stadtwappen als Metallschild.

Personenkreis:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

An der Schirmmütze in der Mitte des Oberteils, an der Bergmütze im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde

Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung

Ausführung und Träger:

Metallknopf mit Öse, gekörnt, 20 und 17 mm ϕ ; Farbe altsilber, matt für allgemeinen Feuerwehrdienst, Brandmeisterdienst, Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen,

Farbe silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst.

Farbe gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

5. Mützenriemen

Ausführung

Lackleder, 14 mm breit, verstellbar; Farbe — einschließlich der Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) — schwarz, glänzend.

Träger:

Allgemeiner Feuerwehrdienst, Brandmeisterdienst, Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur

Ausführung und Träger:

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar;

Farbe — einschl. der Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) — silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst — gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

Trageweise:

Am Mützenband der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet;

Farbe silber, matt für den gehobenen Feuerwehrdienst, Farbe gold, matt für den höheren Feuerwehrdienst.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roten, silber- oder goldfarbenen Balken, Größen 8×60 mm; Brandmeisterdienst silberfarbene Umrandung.

Träger:

Allgemeiner Feuerwehrdienst:	Balken
Feuerwehrmann	$1 \times \text{rot}$
Oberfeuerwehrmann	$2 \times \text{rot}$
Hauptfeuerwehrmann	$3 \times \text{rot}$

Brandmeisterdienst:

Brandmeister	$1 \times \text{rot}$
Oberbrandmeister	$2 \times \text{rot}$
Hauptbrandmeister	$3 \times \text{rot}$

Gehobener Feuerwehrdienst:

Brandinspektor	$1 \times silber$
Oberbrandinspektor	$2 \times silber$
Brandamtmann	$3 \times \text{silber}$
Oberbrandamtmann	$4 \times silber$

Höherer Feuerwehrdienst:

Brandrat	$1 \times \text{gold}$
Oberbrandrat	$2 \times \text{gold}$
Branddirektor	$3 \times \text{gold}$
Oberbranddirektor	$4 \times \text{gold}$

Vorbereitungsdienst:

Brandinspektor-Anwärter	1 × silber, schwarz durchwirkt
Brandreferendar	1 × gold, schwarz durchwirkt.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock, Dienstmantel, Schutzjacke oder -mantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen am Helm (Bild)

Ausführung:

Wasserbeständige Klebestreifen als Balken Größe 4×50 mm (schmal) oder 10×50 mm (breit); Farbe schwarz.

Träger:

Zugführer

selbständige Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer Brandmeister 1 Balken (schmal) Oberbrandmeister 2 Balken (schmal)

Der Oberbeamte vom Dienst; in Städten ohne diese Gruppe: der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter 2

2 Balken (breit)

1 Balken (breit)

In Städten mit Oberbeamten vom Dienst:

der Leiter der Berufsfeuerwehr oder sein Vertreter 3 Balken (breit).

Trageweise:

Auf beiden Seiten des Helms, in der Mitte unter den Entlüftungsöffnungen; so, daß der erste breite Balken in der Mitte des lichtreflektierenden Streifens liegt, ein zweiter oder dritter Balken mit je 5 mm Abstand darüber.

Schmale Balken sind so anzubringen, daß sie zusammen den ersten breiten Balken ersetzen (2 mm Abstand).

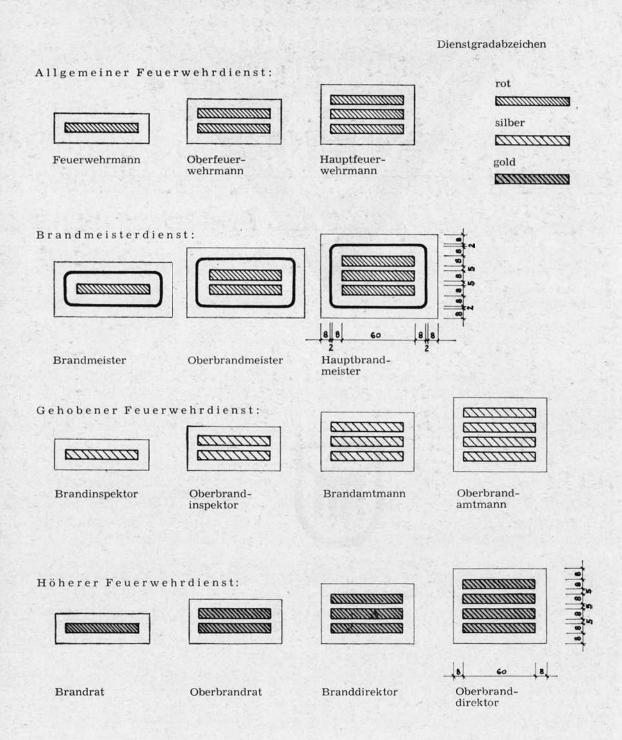
Ärmelabzeichen und Mützenabzeichen der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren



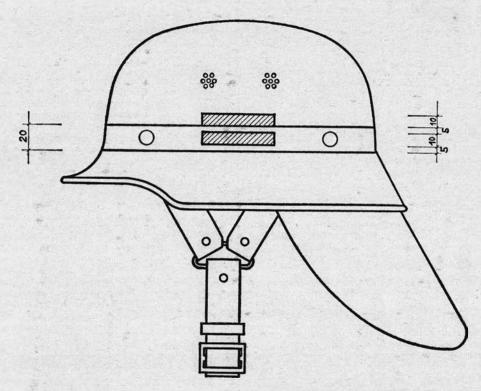


Mützenabzeichen (Originalgröße)

Dienstgradabzeichen der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren



Funktionsabzeichen am Helm der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren



Funktionsabzeichen am Helm

Anlage 2 zur KennzV-Fw.

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

1. Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Rotes Stoffwappen, silberweiß bestickt, Rautenwappen weißblau. Anstelle des Rautenwappens kann das Gemeindewappen treten.

Der Kreisbrandmeister, der stellv. Kreisbrandinspektor und der Kreisbrandinspektor führen anstelle des Ortsnamens den Namen des Landkreises, dem die Abkürzung Lkr. vorausgesetzt ist.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Feuerschutzanzug, 120 mm unterhalb der Armkugel.

2. Kragen- und Mützenabzeichen (Bild)

Ausführung und Träger:

Feuerwehrwappen als Metallschild mit der Darstellung des Feuerwehrsymbols.

Farbe altsilber, matt, für Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellvertr. Kreisbrandinspektoren und stellvertr. Kommandanten in Stadtkreisen;

Farbe gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkrei-

Trageweise:

Als Kragenabzeichen beiderseitig über den Kragenecken von Dienstrock und Dienstmantel, als Mützenabzeichen bei Schirmmützen in der Mitte des Oberteils, bei Bergmützen im oberen Teil des Mützenbundes.

3. Mützenkokarde

Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

4. Knöpfe der Dienstkleidung

Ausführung und Träger:

Metallknopf mit Öse, gekörnt, 20 mm ϕ und 17 mm ϕ .

Farbe altsilber, matt, für Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandan-

ten, Kreisbrandmeister, stellv. Kreisbrandinspektoren und stellv. Kommandanten in Stadtkreisen;

Farbe gold, matt,

für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

Für die Knöpfe am Bund der Bergmütze gelten die gleichen Farben.

5. Mützenriemen

Ausführung:

Lackleder, 14 mm breit, verstellbar, Farbe einschließlich Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ) schwarz, glänzend.

Träger:

Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister.

Trageweise

Am Mützenbund der Schirmmütze.

6. Mützenschnur

Ausführung und Träger:

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar, Farbe einschließlich der gekörnten Befestigungsknöpfe (12 mm ϕ)

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellv. Kreisbrandinspektoren und stellv. Kommandanten in Stadtkreisen.

gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

7. Deckelbiese der Bergmütze

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet;

Farbe silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Kommandanten, Kreisbrandmeister, stellvertr.
Kreisbrandinspektoren und stellvertr. Kommandanten in Stadtkreisen.

Farbe gold, matt, für Kreisbrandinspektoren und Kommandanten in Stadtkreisen.

8. Dienstgradabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter Umrandung und roten oder silberfarbenen Balken, Größen 5×30 mm (schmal) und 8×30 mm (breit).

Träger:

Balken
1 × rot schmal
$2 \times \text{rot schmal}$
$3 \times \text{rot schmal}$
$2 \times \text{rot schmal}$
1 × silber schmal
$1 \times \text{rot schmal}$
2 × silber schmal
$3 \times \text{silber schmal}$
$2 \times \text{silber schmal}$
1 × silber breit
1 × silber schmal
2 × silber breit
3 × silber breit.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

9. Funktionsabzeichen

a) Ärmelabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter oder gold-

farbener Umrandung und goldfarbenen Balken, Größen $5\times30\,\mathrm{mm}$ (schmal) und $8\times30\,\mathrm{mm}$ (breit).

Träger

Truger.	Umrandun	g Balken
Kommandant	rot	$1 imes ext{gold schmal}$
Kreisbrandmeister stellv. Kreisbrandins tor und stellv. Kom		$2 imes ext{gold schmal}$
dant in Stadtkreisen	rot	$3 \times \text{gold schmal}$
Kreisbrandinspektor und Kommandant in Stadtkreisen		3 imes gold breit.
Sprecher und stellv. eine Kragenbiese, I und Dienstmantel.	Sprecher	tragen zusätzlich

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß. Nur Kommandanten in kreisangehörigen Gemeinden tragen unter dem Funktionsabzeichen zusätzlich das Dienstgradabzeichen. Bei den übrigen Trägern von Funktionsabzeichen entfällt das Dienstgradabzeichen.

b) Helmabzeichen

Ausführung:

Wasserbeständiger Klebestreifen als Balken, Größe 10×50 mm, Farbe rot.

Träger:

Hagel.		
Kommandant	1	Balken
Kreisbrandmeister stellv. Kreisbrandinspektor und	2	Balken
stellv. Kommandant in Stadtkreisen	2	Balken
Kreisbrandinspektor und		
Kommandant in Stadtkreisen	2	Balken.

Trageweise:

Auf beiden Seiten des Helms, in der Mitte unter den Entlüftungsöffnungen; so, daß sich der erste Balken in der Mitte des lichtreflektierenden Streifens und der zweite Balken mit 5 mm Abstand darüber befindet.

10. Dienstaltersabzeichen (Bild)

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen, bestickt, Farbe silber, matt.

Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger mit 10-, 20-, 30oder 40jähriger Dienstzeit.

Trageweise:

Rechter Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

Ärmelabzeichen, Dienstaltersabzeichen, Feuerwehrwappen der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

Ärmelabzeichen (Originalgröße)



Feuerwehrwappen (Originalgröße)



Dienstaltersabzeichen

(Originalgröße).

10jährige Dienstzeit



20jährige Dienstzeit

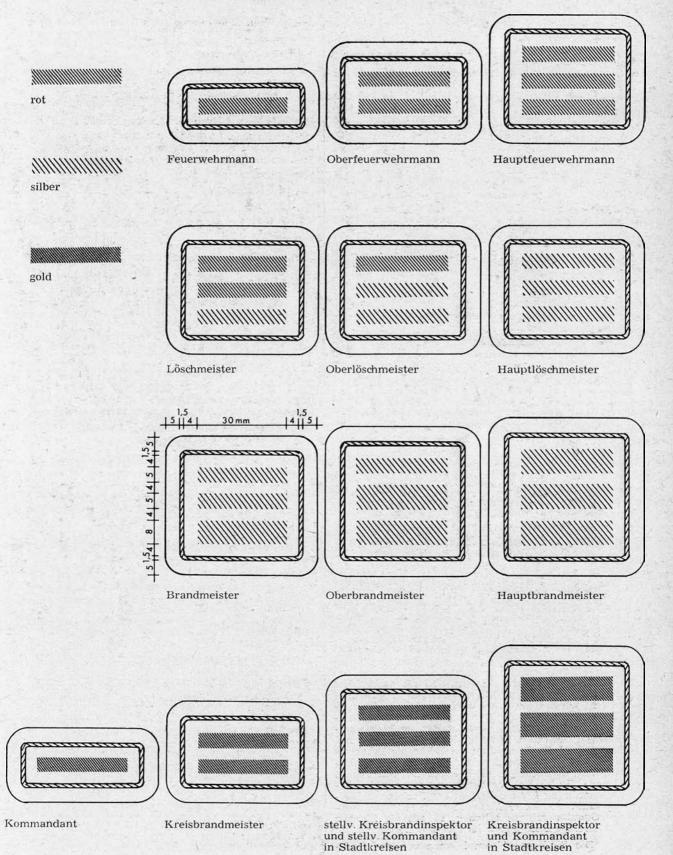


30jährige Dienstzeit



40jährige Dienstzeit

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren



Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Hochschule für Fernsehen und Film in München

Vom 6. November 1967

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benützung der Bibliothek und des Archivs, die Benützung der hochschuleigenen Geräte und sonstigen Einrichtungen und den Materialverbrauch werden je Semester folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

a) von den Studierenden

b) von den Gaststudierenden

DM
300,—
150,—

(2) Für die Aufnahme- und Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Abschlußzeugnisses werden außerdem folgende Gebühren erhoben:

a) für die Aufnahmeprüfung

25,— 80,—

b) für die Abschlußprüfung

Wenn die Aufnahmeprüfung bzw. die Abschlußprüfung wiederholt wird, werden die Gebühren erneut erhoben.

Tritt ein zur Prüfung zugelassener Kandidat vor Beginn der Prüfung zurück, fällt nur die halbe Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 25.— DM an.

(3) Neben diesen Gebühren werden als Auslagen die Beiträge zur Krankenversicherung und Unfallversicherung erhoben.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Studiengebühren und Auslagen sind am ersten Tag des Semesters fällig und müssen innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein,
- (2) Die Prüfungsgebühren sind vor Beginn der Prüfungen zu entrichten.

§ 3

Stundung und Erstattung

- (1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Dauer von höchstens acht Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Hochschule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Verbuchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50). Werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
 - (2) Die Studiengebühren können von der Hoch-

schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zeit des Hochschulbesuchs zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Prüfungsgebühren werden nicht gestundet und nicht erstattet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Kostenverwaltungsordnung (KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1967 in Kraft.

München, den 6. November 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Konrad Pöhner, Staatsminister

Verordnung

über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

Vom 10. November 1967

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen (§§ 8 und 9 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 981) wird je Monat eine Gebühr (Kursgebühr) von 120.— DM erhoben.
- (2) Neben der Gebühr nach Absatz 1 werden folgende Auslagen erhoben:
- a) Soweit sich die Schülerin der von der Lehranstalt oder auf Veranlassung der Lehranstalt durchgeführten Röntgenuntersuchung (z. B. Schirmbildaufnahmen) unterzieht, die Kosten dieser Untersuchung,
- soweit die Lehranstalt von einem Hochschulinstitut für Leibesübungen betreut wird, der diesem Institut zustehende Sportbeitrag.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jeden Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

- (2) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie müssen mit der nächstfälligen monatlichen Kursgebühr, spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit einbezahlt werden.
- (3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst, b sind bei Beginn des Lehrgangsjahres fällig. Sie müssen mit der zu Beginn des Lehrgangsjahres fälligen monatlichen Kursgebühr einbezahlt werden.

8 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1967 in Kraft. Sie gilt nicht für Teilnehmer an Berufsausbildungslehrgängen, die ihre Ausbildung vor dem 1. November 1967 begonnen haben; für diese ist die Verordnung vom 18. Januar 1965 (GVBl. S. 9) weiter anzuwenden.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen vom 18. Januar 1965 (GVBI. S. 9) unbeschadet der Bestimmung in vorstehendem § 3 Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

München, den 10. November 1967

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge

Vom 17. November 1967

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen:
- dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Versorgungsdienststellen mit Ausnahme der Versorgungsämter;
- 2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern,
 - b) dem Bayerischen Landessozialgericht,
 - c) den Arbeitsgerichten,
 - d) den Sozialgerichten,
 - e) den Versorgungsämtern,
 - f) dem Bayerischen Landesinstitut f
 ür Arbeitsmedizin,
 - g) dem Bayerischen Landesinstitut f
 ür Arbeitsschutz.
 - h) den Gewerbeaufsichtsämtern
 für die Richter und Beamten dieser Behörden;
- den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten;
- den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

- (2) In gleichem Umfang wird auch die Festsetzung der Dienstbezüge übertragen. Darüber hinaus wird die Festsetzung der Dienstbezüge
- a) den Versorgungskrankenanstalten,
- b) den Orthopädischen Versorgungsstellen,
- c) den Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen,
- d) der Beschaffungsstelle für Heil- und Hilfsmittel für die Beamten dieser Behörden und Dienststellen übertragen.

8 2

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen:

- dem Landesversorgungsamt Bayern für die Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter des Landesversorgungsamtes und der ihm nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
- 2. a) dem Landesarbeitsgericht Bayern,
 - b) dem Bayerischen Landessozialgericht,
 - c) den Arbeitsgerichten,
 - d) den Sozialgerichten,
 - e) dem Bayerischen Landesinstitut f
 ür Arbeitsmedizin,
 - f) dem Bayerischen Landesinstitut f
 ür Arbeitsschutz,
 - g) den Gewerbeaufsichtsämtern für die Richter, Beamten, Dienstanfänger, Angestellten und Arbeiter dieser Behörden;
- den Landesversicherungsanstalten für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landesversicherungsanstalten;
- den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Staatsbeamten und Dienstanfänger bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge vom 7. Juli 1958 (GVBl. S. 162), geändert durch die Verordnung vom 4. September 1961 (GVBl. S. 229), wird aufgehoben.

München, den 17. November 1967

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen

Vom 21. November 1967

Auf Grund des § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer-Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl. I S. 877) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426

Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Amtsgerichten wird die Zuständigkeit in Steuerstrafsachen auch für die Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke zugewiesen:

Amtsgericht Augsburg:

Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen;

Amtsgericht Hof:

Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth und Coburg;

Amtsgericht Landshut:

Landgerichtsbezirke Deggendorf und Passau;

Amtsgericht München:

Landgerichtsbezirk München II;

Amtsgericht

Landgerichtsbezirk Ansbach;

Nürnberg:

Amtsgericht Landgerichtsbezirke Amberg und

Regensburg: Weiden i. d. OPf.;

Amtsgericht Landgerichtsbezirke Aschaffenburg Würzburg: und Schweinfurt.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1967 in Kraft.

München, den 21. November 1967

Bayerisches Staatsministerium der Justiz Dr. Held, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Benutzungsgebührenordnung der Orthopädischen Versorgungs-stellen vom 8. September 1967 (GVBl. S. 450) muß es in Paragraph 1 in der vierten Zeile von unten statt "3." richtig heißen "4.".